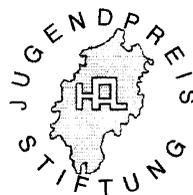


JUGENDPREISSTIFTUNG  
DER HESSISCHEN AKADEMIE  
LÄNDLICHER RAUM -  
Wettbewerb in den Regionen Europas



## **STIFTUNGSVERFASSUNG**

BAD KARLSHAFEN 2012

## **STIFTUNGSVERFASSUNG**

der „JugendpreisStiftung der Hessischen Akademie Ländlicher Raum –  
Wettbewerb in den Regionen Europas“ (JPS)

Neufassung

Stand: **14.Dezember 2012**

Herausgeber

Vorstand der JugendpreisStiftung

Alle Rechte vorbehalten

Printed in Germany

© 2013

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit  
Nennung des Herausgebers gestattet.

Produktion des Textes

Claire Klose, Kassel

Vertrieb im Eigenverlag der

JugendpreisStiftung (JPS)

34385 Bad Karlshafen

Poststraße 40

Sekretariat der JugendpreisStiftung

Poststraße 40

34385 Bad Karlshafen

T 05672 922 45 35

F 05672 92245 36

Jugendpreisstiftung@t-online.de

[www.jugendpreisstiftung.de](http://www.jugendpreisstiftung.de)

Seit 1992 wird der Jugendpreis in Hessen, 1996 in dem jetzt thüringischen Landkreis Schmalkalden-Meiningen und ab 2005 in den Partnerregionen des Landes Hessen, der Emilia-Romagna und Wielkopolska ausgelobt.

Auf Beschluss der Versammlung der Mitglieder der Hessischen Akademie der Forschung und Planung im ländlichen Raum (HAL) am 25.2.1994 in Schmalkalden soll eine Jugendpreisstiftung errichtet werden. Der Akademievorstand hat am 2.12.1994 den Entwurf der Verfassung erstellt, der am 10.3.1995 von der 15. Versammlung der Mitglieder einstimmig beschlossen wurde. In der 20. Versammlung der Mitglieder am 19.03.1998 wurde den vom Regierungspräsidium Gießen geltend gemachten Änderungen zugestimmt und die Verfassung mit diesen Ergänzungen einstimmig beschlossen.

Das Regierungspräsidium in Gießen hat das Stiftungsgeschäft am 22. April 1998 unter dem Aktenzeichen II 21 – 25 d 04/11 – (4) 35 genehmigt.

Die erste Ergänzung der Verfassung haben der Akademievorstand auf seinen Sitzungen zuletzt am 25.6.2004 und die 28. Versammlung der HAL-Mitglieder am 26.6.2004 in Lorsch beschlossen. Das Regierungspräsidium in Gießen hat die Ergänzung am 30. September 2004 unter dem Aktenzeichen II 21 .1 – 25 d 04/11 – (4) 35 genehmigt.

Die zweite Ergänzung der Verfassung haben der Stiftungsvorstand auf seinen Sitzungen am 10.11.2009, am 3.2.2010, die 37. Versammlung der Akademiemitglieder am 27. April 2012 sowie die 6. Sitzung des Stiftungskuratoriums am 8. Juni 2010 in Wiesbaden beschlossen.

Das Regierungspräsidium in Gießen hat am 22.2.10 mit Verfügung II21 – 25d04/1 wegen der Vielzahl der Änderungen in der Verfassung empfohlen, diese als Neufassung der Stiftungsverfassung zu genehmigen.

Das Regierungspräsidium in Gießen hat die Neufassung der Stiftungsverfassung am 28. Oktober 2013 unter dem Aktenzeichen **II 21 – 25 d – 04/11 – (4) 35** genehmigt.

Der Vorstand der Jugendpreisstiftung dankt allen Personen und Einrichtungen, durch deren finanzielle Beiträge das Stiftungsvermögen aufgebracht wurde. Sie sind als Gäste bei der Verleihung des Jugendpreises herzlich willkommen.

# **Verfassung der JugendpreisStiftung der Hessischen Akademie Ländlicher Raum – Wettbewerb in den Regionen Europas (HAL)**

## **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Die von der Hessischen Akademie der Forschung und Planung im ländlichen Raum e.V. (Kurzfassung: „Hessische Akademie Ländlicher Raum“) errichtete Stiftung führt den Namen „JugendpreisStiftung der Hessischen Akademie Ländlicher Raum - Wettbewerb in den Regionen Europas“. Die Jugendpreisstiftung ist gemeinnützig.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Marburg. Das Sekretariat kann bei einem Fördernden Mitglied der Hessischen Akademie Ländlicher Raum untergebracht werden.
- (3) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

## **§ 2 Zweck der Stiftung**

- (1) Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

Die gemeinnützigen Zwecke der Stiftung bestehen in der Förderung und Unterstützung junger Menschen, die herausragende Leistungen auf wissenschaftlicher Grundlage in der Erkundung und zur Entwicklung des ländlichen Raums und seiner Kultur erbracht haben und erbringen.

Die Förderung soll jungen Menschen zugute kommen, die in Hessen, dem Landkreis Schmalkalden-Meinungen mit seiner historischen Bindungen an Hessen oder in den Partnerregionen des Landes Hessen leben.

- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke durch
  - a) die Auslobung und Verleihung des Jugendpreises

- b) die Veröffentlichung mit Preisen ausgezeichneten Arbeiten in geeigneter Form.
  - c) Die Stiftung bringt sich in die Pflege der Partnerregionen des Landes Hessen durch die Förderung der Begegnungen junger Menschen mit dem Jugendpreis ein.
  - d) Der Europäische Aspekt der Stiftung ist für junge Menschen die Förderung einer gemeinsamen Zukunft im Leitbild von einem gemeinsamen, integrierten, kulturell vielfältigem und sozial reguliertem Lebens-, Arbeits- und Wirtschaftsraum.
- (3) Der ideelle Wert des Wettbewerbs wird mit einer Medaille ausgezeichnet. Die Medaille der JugendpreisStiftung (JPS) erhält der erste Preisträger.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen besteht nicht.

### **§ 3 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und weiter zu erhöhen. Das Stiftungsvermögen wird vom Stiftungsvorstand eigenständig verwaltet.
- (2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen Dritter erhöht werden.
- (3) Rücklagen für Ausfall von Fördervereinbarungen und zur realen Substanzerhaltung des Kapitalstocks sind soweit steuerlich zulässig zu bilden (§ 58 Nr.6 und 7 AO).

### **§ 4 Erfüllung der Stiftungszwecke**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Beiträge von Zustiftern sollen für das Preisgeld, die Auslobung des Jugendpreises und die Veröffentlichung mit dem Jugendpreis ausgezeichneten Arbeiten verwendet werden. Das Preisgeld soll 5.000,--€ nicht überschreiten.

- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die Stiftungszwecke verwendet werden. Sie können aus Zuwendungen bestehen.
- (3) Die Finanzierung der Stiftungszwecke über Kredit ist ausgeschlossen.

## **§ 5 Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand, der Stiftungsrat und das Stiftungskuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Erstattung in angemessenem Umfang ihrer Auslagen. Sitzungsgelder werden nicht gezahlt.
- (3) Wenn geborene Mitglieder der Gremien der Stiftung erklären, dass sie die Bürde des Mandats nicht übernehmen, kann der Leiter des Stiftungskuratoriums zusammen mit dem Stellvertreter des Kuratoriums Persönlichkeiten berufen, die nicht Mitglieder der HAL sein müssen.

## **§ 6 Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern und ist auf die Dauer von vier Jahren gewählt.  
Die Mitglieder werden mit Zustimmung des Akademievorstandes der HAL vom Kuratorium berufen.
- (2) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden der Stiftung und den stellvertretenden Vorsitzenden der Stiftung.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes bestimmen aus ihrer Mitte den Schatzmeister und den Schriftführer. Die Personalunion Schatzmeister Jugendpreisstiftung / Schatzmeister HAL e.V. ist ausgeschlossen.

- (4) Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand endet mit dem Ausscheiden aus dem Amt, das für die Berufung maßgeblich war. Für ein Mitglied des Stiftungsvorstandes, das während einer Wahlperiode ausscheidet, bestimmt das Kuratorium den Nachfolger für die restliche Wahlzeit. Dies ist der HAL e.V. mitzuteilen.
- (5) Jedes Mitglied des Stiftungsvorstandes kann durch das Kuratorium aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Stiftungsvorstandes**

- (1) Zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis der Stiftung wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden von seinem Vertretungsrecht Gebrauch machen kann.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen des Hessischen Stiftungsgesetzes und dieser Verfassung, um den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- (3) Im Rahmen einer Geschäftsordnung kann der Vorstand den Leiter/In des Sekretariats mit der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben beauftragen. Der Leiter/In des Sekretariats der Jugendpreisstiftung soll der Leiter des Sekretariats der Hessischen Akademie Ländlicher Raum in Personalunion sein.
- (4) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben
  - a) Entscheidung über Maßnahmen zur Durchführung der Stiftungszwecke und bei der Wahl des jeweiligen Jugendpreisthemas in Abstimmung mit den Partnerregionen;
  - b) Erstellung und Vorlage des Jahresabschlusses und Jahresberichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes an das Kuratorium;
  - c) Bestellung und Abberufung des Leiter/In des Sekretariats, in Abstimmung mit der HAL, wenn ein gemeinsames Sekretariat besteht;

- d) Beschlussfassung über die Vergabe von Zuwendungen, die den Stiftungszweck erfüllen;
- e) Beschlussvorschläge über eine Zusammenlegung mit anderen Stiftungen oder Auflösung der Stiftung an das Kuratorium und an die Versammlung der Mitglieder der Akademie.

## **§ 8**

### **Sitzungen und Beschlussfassungen des Stiftungsvorstandes**

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes sind nach Bedarf durch den Vorsitzenden einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Jährlich muss eine Sitzung einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Über die vom Vorstand gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Verhandlungsgegenstände und das Beratungsergebnis festgehalten sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern bekannt zu geben.
- (5) Wird ausnahmsweise im schriftlichen Umlaufverfahren ein Beschluss gefasst, so ist die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Vorstandes erforderlich.
- (6) Der Stiftungsvorstand kann die Einrichtung von Arbeitskreisen und Kommissionen beschließen. Ihr Wirken ist auf längstens vier Jahre begrenzt.

## **§9 Leiter/In des Sekretariats**

- (1) Der Leiter/In des Sekretariats führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der vom Stiftungsvorstand erlassenen Geschäftsordnung. Er ist dem Stiftungsvorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.
- (2) Der Leiter/in des Sekretariats nimmt nach Maßgabe des Vorsitzenden an Sitzungen des Vorstands teil.

## **§ 10 Zusammensetzung des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf vom Vorstand berufenen Mitgliedern.

## **§ 11 Aufgaben des Stiftungsrats und der Kommission des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat erfüllt die Aufgaben der Stiftung gemäß §2 (2), insbesondere erarbeitet er die Vorschläge für das Thema des jeweiligen Jugendpreises und trifft die Auswahl der Preisträger.
- (2) Wird der Jugendpreis in Partnerregionen des Landes Hessen ausgebaut, ist vom Stiftungsrat eine Kommission mit bis zu elf Teilnehmern zu bilden. Aus den Reihen des Stiftungsrates werden bis zu drei Mitglieder in die Kommission gewählt. Der Stiftungsvorstand entsendet eine Persönlichkeit und den Vorsitzenden der Stiftung. Aus den hessischen Partnerregionen können jeweils bis zu zwei Mitglieder in die Kommission entsandt werden. Die Kommission übernimmt die Aufgaben des Stiftungsrates gemäß §11 (1) in Bezug auf die Erarbeitung von Vorschlägen für das Thema des Jugendpreises sowie die Auswahl der Preisträger.

## **§ 12**

### **Sitzungen und Beschlussfassungen des Stiftungsrates, -kommission**

- (1) Für Einladung, Beschlussfassung und Niederschrift gelten die Regelungen des §8 dieser Stiftungsverfassung. Der Stiftungsrat und die Kommission sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Stiftungsrat und die Kommission können sich der fachkundigen Beratung durch Dritte im Einvernehmen mit dem Stiftungsvorstand bedienen.

## **§ 13**

### **Stiftungskuratorium**

- (1) Geborene Mitglieder im Stiftungskuratorium sind
  - der von der Sparkassen-Kulturstiftung Hessen-Thüringen, entsandte Vertreter,
  - der von der HAL e.V. und
  - der Vom Land Hessen entsandte Vertreter sowie
  - der Schatzmeister des Vorstandes der Jugendpreisstiftung.
- (2) Als weitere Mitglieder beruft der Stiftungsvorstand für die Dauer seiner Wahlperiode je einen Vertreter der im Hessischen Landtag vertretenen Fraktionen, der drei kommunalen Spitzenverbänden in Hessen und je einen weiteren Vertreter von Einrichtungen, die Sponsoring-Verträge mit der Jugendpreisstiftung abgeschlossen haben, sowie von Personen bzw. Einrichtungen, die mindestens 20.000,--€ in den Kapitalstock der Stiftung gespendet haben, in das Stiftungskuratorium.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums bestimmen aus ihrer Mitte den Leiter und stellvertretenden Leiter. Den weiteren Mitgliedern können beliebige Ressorts übertragen werden.
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Kuratorium aus, wird der Nachfolger für den Rest der Zeit des Mandates vom Stiftungsvorstand bestimmt.

## **§ 14**

### **Aufgaben des Stiftungskuratoriums**

- (1) Das Stiftungskuratorium berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand in allen Fragen. Er beschließt insbesondere
  - die Berufung der fünf Mitglieder des Vorstandes gemäß § 6
  - den Haushaltsvoranschlag
  - die Bestellung der Wirtschaftsprüfer
  - Änderung der Stiftungsverfassung
- (2) Die Jahresrechnung und der Jahresbericht des Stiftungsvorstandes werden entgegengenommen.
- (3) Der Stiftungsvorstand wird entlastet.
- (4) Es bestellt im Einvernehmen mit dem Stiftungsvorstand eine Persönlichkeit zum Einwerben von Spenden.
- (5) Das Kuratorium trifft mindestens einmal jährlich auf Einladung des Leiters des Kuratoriums zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Leiter des Kuratoriums kann über Angelegenheiten nach §14 (1-5) auch eine Beschlussfassung auf schriftlichem Wege (Umlaufverfahren) herbeiführen. Der Stiftungsvorstand ist über die Umlaufbeschlüsse zu informieren.

## **§ 15**

### **Aufgaben der Hessische Akademie Ländlicher Raum**

- (1) Der Akademievorstand der Hessischen Akademie Ländlicher Raum überwacht die Geschäftsführung des Stiftungsvorstands und stellt die Beachtung des Stifterwillens durch den Stiftungsvorstand sicher. Er ist Aufsichtsgremium.

## **§ 16**

### **Jahresabschluss und Jahresbericht**

- (1) Der Stiftungsvorstand hat bis zum 30. Juni eines jeden Jahres den Jahresabschluss und einen Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks im vergangenen Geschäftsjahr zu erstellen und dem Stif-

tungskuratorium vorzulegen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Die Jahresrechnung ist zusammen mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres bei der Stiftungsaufsichtsbehörde einzureichen.

## **§ 17**

### **Verfassungsänderung und Auflösung der Stiftung**

- (1) Änderungen der Verfassung, die Zusammenlegung der Stiftung mit anderen Stiftungen und die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung einer 2/3-Mehrheit des Kuratoriums der JugendpreisStiftung und der Versammlung der Mitglieder der Hessischen Akademie Ländlicher Raum. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes sowie der Stiftungsaufsicht.
- (2) Sollte die Hessische Akademie Ländlicher Raum aufgelöst sein, geht dieses Recht der Änderung, Zusammenlegung und Auflösung auf den Stiftungsvorstand.

## **§ 18**

### **Anfallberechtigung**

- (1) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen der Stiftung an die Hessische Akademie Ländlicher Raum, Marburg zur Erhaltung der Dokumentation des Jugendpreise ab 1992, des Friedrich-Putz-Schriftenarchivs und Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung.

## **§ 19**

### **Beteiligung des Finanzamtes**

Für Änderung der Verfassung, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

## § 20 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechtes.

\* \* \*

Für die Richtigkeit  
Bad Karlshafen, 14. Dezember 2012



Prof. Dr.-Ing. Heinrich Klose  
Vorsitzender



Petra Rossbrey  
Stellvertreterin

\* \* \*

### Genehmigungsbescheid

Die vorstehende Neufassung der Stiftungsverfassung der Jugendpreisstiftung der Hessischen Akademie ländlicher Raum – Wettbewerb in den Regionen Europas mit Sitz in Marburg, wird gemäß § 9 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der derzeit gültigen Fassung genehmigt.

Die Neufassung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung dieses Bescheides in Kraft.

Gießen, 28. Oktober 2013

II 21 - 25 d - 04/11 - (4) - 35

Regierungspräsidium Gießen

Im Auftrag



Baum

## **JugendpreisStiftung**

Geschäftsstelle \* Poststraße 40 \* 34385 Bad Karlshafen

T 49(5672) 922 45 35 \* F 49 (5672) 922 45 36

[jugendpreisstiftung@t-online.de](mailto:jugendpreisstiftung@t-online.de)

[www.jugendpreisstiftung.de](http://www.jugendpreisstiftung.de)